KANTON solothurn

SGB 032/2007

1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Steinhof
2. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberramsern
3. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 27. Februar 2007, RRB Nr. 2007/308

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3
1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Steinhof 5
1.1 Feststellungen 5
1.1.1 Vorgeschichte 5
1.1.1.1 Einwohnergemeinde Steinhof 5
1.1.1.2 Bürgergemeinde Steinhof 5
1.2 Erwägungen 5
1.2.1 Grundsatz 5
1.2.2 Voraussetzungen 5
1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Steinhof 7
1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen 7
1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen 7
1.2.3.3 Gemeindebezeichnung 7
1.3 Schlussfolgerung 7
2. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberramsern 8
2.1 Feststellungen 8
2.1.1 Vorgeschichte 8
2.1.1.1 Einwohnergemeinde Oberramsern 8
2.1.1.2 Bürgergemeinde Oberramsern 8
2.2 Erwägungen 8
2.2.1 Grundsatz 8
2.2.2 Voraussetzungen 8
2.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberramsern 8
2.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen 8
2.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen 10
2.2.3.3 Gemeindebezeichnung 10
2.3 Schlussfolgerung 10
3. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997) 10
4. Antrag 11
5. Beschlussesentwurf 1 13
6. Beschlussesentwurf 2 16
7. Beschlussesentwurf 3 19

Kurzfassung

Die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde Steinhof haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Steinhof.

Die Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberramsern haben in gesonderten Urnenabstimmungen den Zusammenschluss ihrer Gemeinden beschlossen. Die neugebildete Gemeinde nennt sich Gemeinde Oberramsern.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend nachzutragen bzw. zu ändern.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Steinhof und die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Steinhof

1.1 Feststellungen

1.1.1 Vorgeschichte

1.1.1.1 Einwohnergemeinde Steinhof

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. November 2006 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde auf den 1. Januar 2007 mit 54 Ja gegen 5 Nein zu.

Der Gemeinderat erwahrte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.1.1.2 Bürgergemeinde Steinhof

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. November 2006 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde auf den 1. Januar 2007 mit 17 Ja gegen 4 Nein zu.

Der Gemeinderat erwahrte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

1.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

1.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

1.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

1.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Steinhof

1.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtungen zusammengelegt werden.

1.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2005 lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde:

Steuerfuss	147 (2005) / 134 (2006)	
Eigenkapital	131'572	
Nettovermögen	28'209	
Einwohner	151	
Nettovermögen pro Kopf	187	
Bilanzsumme	506'724	

Bürgergemeinde:

Vorfinanzierungen	0	
Sonst. Spezialfinanzierungen	0	
Forstreserve	-79'480	
Bürgerkapital	216'545	
Total Eigenkapital	137'065	
Ortsansässige Bürger (2005)	33	
Wald in ha (2005)	30	ha
Verwaltungsvermögen	1	
Bilanzsumme	366'709	

Die finanziellen Verhältnisse der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde sind geordnet.

1.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohner- und Bürgergemeinde Steinhof wird künftig die Bezeichnung „Gemeinde Steinhof" tragen.

1.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Steinhof sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig besser gesichert werden.

2. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberramsern

2.1 Feststellungen

2.1.1 Vorgeschichte

2.1.1.1 Einwohnergemeinde Oberramsern

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. September 2006 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Einwohnergemeinde einer Vereinigung mit der Bürgergemeinde auf den 1. Januar 2007 mit 36 Ja gegen 2 Nein zu.

Der Gemeinderat erwahrte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

2.1.1.2 Bürgergemeinde Oberramsern

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. September 2006 stimmten die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Bürgergemeinde einer Vereinigung mit der Einwohnergemeinde auf den 1. Januar 2007 mit 19 Ja gegen 2 Nein zu.

Der Gemeinderat erwahrte das Abstimmungsresultat, gegen das Ergebnis gingen keine Beschwerden ein. Der kommunale Volksbeschluss ist somit rechtskräftig.

2.2 Erwägungen

Neben der Zustimmung der beteiligten Gemeinden bedarf es nach Art. 47 Abs. 1 KV für die Bildung, Vereinigung oder Auflösung und die Änderung im Bestand und Gebiet der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden der Zustimmung durch den Kantonsrat.

2.2.1 Grundsatz

Grundsätzlich ist die Vereinigung von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden zu grösseren Organisationseinheiten zu begrüssen.

Insbesondere ist der Zusammenschluss an die Hand zu nehmen, wenn die beteiligten Gemeinden noch über genügend organisatorischen und finanziellen Handlungsspielraum verfügen.

2.2.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die kantonsrätliche Zustimmung ist, dass die Zukunft der neugebildeten Gemeinde in organisatorischer und finanzieller Hinsicht gesichert ist oder wird.

2.2.3 Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberramsern

2.2.3.1 Organisatorische Voraussetzungen

Die personelle Besetzung der Ämter ist gesichert. Sie wird mit dem Zusammenschluss geradezu erleichtert, da selbstredend auch Behörden und Beamtungen zusammengelegt werden, auch wenn die Behörden der Einwohnergemeinde schon vorher durch die Bürgergemeinde anerkannt waren.

2.2.3.2 Finanzielle Voraussetzungen

Die wichtigsten Kennzahlen bezüglich der finanziellen Lage und Grössenordnung der Gemeinden per 31. Dezember 2005 lauten wie folgt:

Einwohnergemeinde:

Steuerfuss	140 (2005) / 135 (2006)	
Eigenkapital	116'949	
Nettovermögen	94'960	
Einwohner	96	
Nettovermögen pro Kopf	1'218	
Bilanzsumme	470'717	

Bürgergemeinde:

Vorfinanzierungen	0	
Sonst. Spezialfinanzierungen	0	
Forstreserve	0	
Bürgerkapital	52'012	
Total Eigenkapital	52'012	
Ortsansässige Bürger (2005)	44	
Wald in ha (2005)	28	ha
Verwaltungsvermögen	1	
Bilanzsumme	78'176	

Die finanziellen Verhältnisse der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde sind geordnet.

2.2.3.3 Gemeindebezeichnung

Die vereinigte Einwohner- und Bürgergemeinde Oberramsern wird künftig die Bezeichnung „Gemeinde Oberramsern" tragen.

2.3 Schlussfolgerung

Eine Vereinigung der beiden Gemeinden erweist sich als sinnvoll und zweckmässig. Damit kann die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Oberramsern sowohl in personeller als auch finanzieller Hinsicht langfristig besser gesichert werden.

3. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997)

Die Zusammenschlüsse bedingen eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen. Die Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm	Dr. Konrad Schwaller
Landammann	Staatsschreiber

5. Beschlussesentwurf 1

Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Steinhof

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[1]), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Februar 2007 (RRB Nr. 2007/308), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Steinhof mit der Bürgergemeinde Steinhof zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung «Gemeinde Steinhof».

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt . . . . . Referendum.

Verteiler KRB
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (GRO, STE, SCN)
Oberamt Bucheggberg-Wasseramt
Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)
Amt für Finanzen
Kantonsforstamt
Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4556 Steinhof
Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4556 Steinhof
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (STU, SAN, STE)
Amtsblatt (Referendum)

[1]) BGS 111.1.

6. Beschlussesentwurf 2

Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberramsern

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[1]), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Februar 2007 (RRB Nr. 2007/308), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Oberramsern mit der Bürgergemeinde Oberramsern zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung «Gemeinde Oberramsern».

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt . . . . . Referendum.

Verteiler KRB
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (GRO, STE, SCN)
Oberamt Bucheggberg-Wasseramt
Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)
Amt für Finanzen
Kantonsforstamt
Departemente (5, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4588 Oberramsern
Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4588 Oberramsern
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (STU, SAN, STE)

[1]) BGS 111.1.

Amtsblatt （Referendum）
Parlamentsdienste

7. Beschlussesentwurf 3

Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47, 49, 51, 54 und 55 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[1])), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Februar 2007 (RRB Nr. 2007/308), beschliesst:

1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997[2]) wird wie folgt geändert:

   § 1.
   In Buchstabe b wird als Ziffer 3 eingefügt:
   3. Oberramsern

   In Buchstabe g wird als Ziffer 2 eingefügt:
   2. Steinhof

   § 2.
   Buchstabe c Ziffer 17 wird aufgehoben.
   Buchstabe d Ziffer 19 wird aufgehoben.

   § 3.
   Buchstabe c Ziffer 17 wird aufgehoben.
   Buchstabe d Ziffer 20 wird aufgehoben.

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt . . . . . Referendum.

---

[1]) BGS 111.1.
[2]) GS 94, 269 (BGS 131.3).

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden, (GRO, STE, SCN)
Zivilstand und Bürgerrecht (NAE, SCH)
Oberämter
Kantonsforstamt
Departemente, zur Weiterleitung an die betroffenen Amtsstellen
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4556 Steinhof
Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde, 4556 Steinhof
BGS
GS
Amtsblatt